

GEBRAUCHTWAGEN-VERKAUFSBEDINGUNGEN (KRAFTFAHRZEUGE UND ANHÄNGER)

Nachstehende Bedingungen gelten für die Angebote und Verkäufe gebrauchter Nutzfahrzeuge und gebrauchter Anhänger vom Verkäufer (WIEDEMANN enviro tec GmbH) an den Käufer.

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Allen Lieferungen und Leistungen von gebrauchten Nutzfahrzeugen und gebrauchten Anhängern liegen ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen sowie gegebenenfalls ergänzende oder gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde.
3. Von unseren Bedingungen abweichende oder diesen entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

II. Angebot / Vertragsabschluss / Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Alle Angebote sind freibleibend. Der Zwischenverkauf ist vorbehalten. Angaben, zum Angebot gehörende Unterlagen, Zeichnungen, Gewichtsbilanzen, Maßangaben, Angaben über Leistungen, Betriebskosten, Verbrauch und andere technische Angaben, Abbildungen, Prospekte, Rundschreiben und Anzeigen, sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind. Änderungen bleiben vorbehalten. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen technischen Unterlagen, die wir dem Besteller vor und nach Vertragsschluss ausgehändigt haben, behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht, soweit bei uns liegend, vor. Ohne unsere Zustimmung darf der Käufer sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen oder bekannt geben. Auf unseren Wunsch hin sind sie unverzüglich zurückzusenden.
2. Der Käufer ist an die Bestellung 3 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt.
3. Mündliche, telefonische und fernschriftliche Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
4. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

III. Preise

1. Der Preis des Kaufgegenstandes (Kaufpreis) versteht sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk bzw. Standort des Kaufgegenstandes ohne Transport, Verpackung, Transportversicherung, ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
2. Alle erforderlichen Dokumente für die Steuerbefreiung einer Lieferung (z.B. Nachweis der Versendung für EU-Lieferungen, Nachweis der Ausfuhr) sind vom Käufer unverzüglich dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen, bzw. von Dritten zu beschaffen. Der Käufer ist verpflichtet alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Verkäufer bei der Erlangung der Steuerbefreiung der Lieferung zu unterstützen. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nach dem gültigen Steuersatz dem Kunden nachträglich in Rechnung zu stellen.
3. Vereinbarte Nebenleistungen (z.B. Überführungskosten, Finanzierungskosten) werden zusätzlich berechnet. Zölle, Steuern, Frachten und ähnliche Abgaben hat der Käufer zu tragen.

IV. Zahlung / Abnahme

1. Zahlungen sind – mangels besonderer vertraglicher Vereinbarungen mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes vor Verlassen des Werksgeländes des Verkäufers oder Standorts und Aushändigung oder Übersendung einer Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; das Gleiche gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Ist die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, kann der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
3. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 7 Werktagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Sollte die Abnahme aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Bereitstellungsanzeige erfolgen, so ist der Kaufpreis samt Nebenleistungen dennoch zur Zahlung fällig.
4. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
5. Bei Einschaltung von Leasing- oder Finanzgesellschaften seitens des Käufers müssen uns zum Fälligkeitstermin der Zahlung des Kaufpreises mindestens entsprechende verbindliche Kaufeintrittserklärungen bzw. Finanzierungszusagen vorliegen.
6. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
7. Werden Zahlungen später als vereinbart geleistet, so werden Zinsen in Höhe von mindestens 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zuzüglich Umsatzsteuer in Anrechnung gebracht. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

V. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Mangels anderer Vereinbarung sind Angaben zu Lieferterminen und Lieferfristen stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt, wenn nicht anders vereinbart ist, mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung und nachdem alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind und Anzahlungen, sofern diese vereinbart sind, geleistet wurden. Sie ist eingehalten, wenn der Kaufgegenstand zur Abholung bereit steht und dies dem Kunden mitgeteilt ist.

2. Nachträgliche Vertragsänderungen können zu Änderungen / Anpassungen des Liefertermins bzw. der Lieferfrist führen.
3. Der Käufer kann 2 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer auffordern binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung einen Ersatz des Verzugs Schadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
4. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer bei unverbindlichem Liefertermin oder Lieferfristen nach Ablauf der in Ziffer 3 Satz 1 dieses Abschnitts genannten Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Käufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
5. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Er wächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,25 %, im Ganzen aber höchstens 3 % des Kaufpreises desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht genutzt werden kann. Bei Schadensersatz statt der Leistung bestimmen sich die Rechte des Käufers nach Ziffer 4 Satz 2-5 dieses Abschnitts.
6. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgeliehen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
7. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 1 bis 5 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit der Abholung / Versendung ab unserem Werk bzw. ab Standort des Kaufgegenstandes auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abholung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr am Tage der Meldung der Versand-/Abholbereitschaft auf den Käufer über.
3. Versicherungen gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgen nur auf Anforderung und auf Kosten des Käufers.

VII. Eigentumsübergang

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.
2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen, beruflichen Tätigkeit handelt, behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache, bis zum vollständigen Ausgleich aller zurückliegenden, bereits vor Abschluss dieses Vertrages entstandenen sowie aller künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, vor. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf seine Kosten zum Neuwert im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser, Haftpflicht, Beschädigungen zu versichern und zwar mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag bis zur Restzahlung und in dieser Höhe dem Verkäufer zustehen. Die Versicherungspolice sowie Prämienquittungen sind dem Verkäufer auf Verlangen vorzuzeigen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachmännisch durch uns oder eine von uns hierfür autorisierte Werkstatt durchführen lassen.
4. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts stehen sämtliche Rechte aus vom Käufer abgeschlossenen Versicherungen uns zu. Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind – soweit nicht anders vereinbart – in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Liefergegenstandes zu verwenden. Wird bei schweren Schäden mit unserer Zustimmung auf eine Instandsetzung verzichtet, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises und von Nebenleistungen durch uns verwendet.
5. Der Käufer darf den Liefergegenstand, an dem wir uns das Eigentum vorbehalten haben, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmungen und sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Käufer hat uns in einem solchen Fall die zur Wahrnehmung unserer Rechte notwendige Hilfe zu leisten.
6. Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Liefergegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer uns sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt unsererseits hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

7. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitig, die Sicherung unserer Interessen beeinträchtigende Überlassung des Liefergegenstandes sowie seine Veränderung zulässig. Erfolgt eine Veräußerung, so tritt uns der Käufer bereits jetzt alle seine Forderungen aus der Veräußerung des Kaufgegenstandes in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises (Faktura-Endbetrages einschließlich MwSt.) ab und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis für den Verkäufer, die Forderung auch einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist keine Zahlungseinstellung vorliegt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
8. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht uns das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes (Zulassungsbescheinigung Teil II) zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief an uns ausgehändigt wird.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir zur Rücknahme des Kaufgegenstandes – unbeschadet der Aufrechterhaltung des Vertrags – berechtigt und der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug nach Mahnung. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben.
10. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten.
11. Der Verkäufer ist zur Verwertung nach Rücknahme der Kaufsache befugt. Käufer und Verkäufer sind sich einig, dass die Kaufsache mit dem gewöhnlichen oder dem tatsächlich durch freihändigen Verkauf erzielten Verkaufswert zum Zeitpunkt der Rücknahme auf die Verbindlichkeiten des Käufers angerechnet wird. Nach seiner Wahl ist der Verkäufer berechtigt, den gewöhnlichen Wert des Kaufgegenstandes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln zu lassen. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Käufers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten und den hieraus resultierenden Wert nach Abzug der Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des gewöhnlichen bzw. tatsächlich erzielten Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.
12. Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Fall eingewendet werden, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes des Käufers dienen müsse.
13. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Käufer berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Liefergegenstands trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% aus dem Verwertungserlös einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger, mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen unsererseits, gutgebracht.

VIII. Haftung für Sachmängel

1. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.
2. Ziffer 1, Satz 1 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 2 dieses Abschnitts entsprechend.
4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Sofern der Käufer Anspruch auf Beseitigung von Mängeln hat, gilt für die Abwicklung folgendes:
 - a) Der Käufer hat die Ansprüche uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - b) Der Käufer hat uns den Vertragsgegenstand zur Überprüfung der erhobenen Mängelrüge am Ort der Nacherfüllung, mangels abweichender Vereinbarung, am Ort, an welchem wir bei Entstehung des Schuldverhältnisses unseren Werkssitz hatten, zur Verfügung zu stellen.
 - c) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nacharbeit am Vertragsgegenstand (Nachbesserung) oder Ersatz reklamierter Teile (Nachlieferung).
 - d) Die Nachbesserung erfolgt durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Aufwendungen, insbesondere Lohn, Material und Frachtkosten. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

- e) Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit ausländischen Kunden übernehmen wir grundsätzlich keine Zollkosten und sonstige besondere Kosten, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Liefergegenstände zusammenhängen. Soweit Vergütungen vom Arbeitsaufwand erfolgen, werden die bei uns übliche Arbeitszeit zu den für das jeweilige Land festgesetzten Lohn- und Spesenkosten verrechnet.
- f) Für die Durchführung der erforderlichen Nacharbeit ist uns nach Terminabsprache entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen, andernfalls entfällt der Nacherfüllungsanspruch.
- g) Wir behalten uns vor, die Nacharbeit in der uns geeignet erscheinenden Werkstatt vornehmen zu lassen.
- h) Für Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch von gelieferten Teilen wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Liefergegenstandes Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet.
- i) Schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt das Recht des Käufers unberührt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt vor, wenn zwei Nacherfüllungsversuche fehlschlagen.

IX. Haftung für sonstige Schäden

1. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Soweit der Schaden durch Leistungen der Sozialversicherung oder einer privaten Versicherung gedeckt ist, ist unsere Ersatzpflicht auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Fahrzeuge begrenzt.
4. Unberührt bleiben die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Die Ansprüche wegen Lieferverzuges sind in Abschnitt IV abschließend geregelt.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Der Käufer ist verpflichtet Schäden und Verluste für die wir aufzukommen haben uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.
8. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragsprache

Soweit es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, gilt folgendes:

1. Für sämtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist D-86450 Altenmünster Erfüllungsort.
2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt am Sitz des Käufers zu klagen.
3. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
4. Vertragsprache für sämtliche mündliche und schriftliche Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer aufgrund oder im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserbringung oder Geschäftsverbindung sowie für alle hieraus resultierenden oder im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Deutsch.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.